

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 88.

Leipzig, Montag am 14. Juli.

1856.

Am t l i c h e r T h e i l.

Das Verzeichniß Nr. 1.

der auswärtigen Sortiments-Buchhandlungen, welche mit den Mitgliedern des Berliner Verleger-Vereins in Rechnung stehen, und ihre Verpflichtungen bis Ende Juni 1856 ordnungsmäßig erfüllt haben, ist soeben erschienen und für 1 Ngr. baar durch Herren Beit & Co. in Berlin zu beziehen.

Berlin, den 5. Juli 1856.

Der Berliner Verleger-Verein.

Großherzogl. Sachsen-Weimarische Verordnung
über die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 ist der nachstehende Beschluß zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse gefaßt worden:

folgt das Bundespressegesez, wovon die §§. 1—25 in Nr. 108 d. Bl. v. J. 1854 und §. 26 in Nr. 19 v. d. J. sich abgedruckt befinden.

Indem Wir diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt machen lassen, verordnen Wir zur Ausführung desselben, mit Bezugnahme auf das Gesez über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, sowie auf das Gesez über das Straf-Androhungrecht der Polizei-Behörden vom 7. Januar 1854, weiter, wie folgt:

Zu §. 2 des Bundesbeschlusses:

Art. 1.

Zuständig zur Ertheilung der nach §. 2 des Bundesbeschlusses erforderlichen persönlichen Concession für die Ausübung der dort genannten Gewerbe ist das Staats-Ministerium.

Die Concessions-Ertheilung kann mit Vorbehalt des Widerrufs oder ohne solchen erfolgen.

Art. 2.

Auch Inhaber dinglicher oder sonst veräußerlicher Privilegien für Gewerbe der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Art bedürfen zur wirklichen Ausübung derselben einer persönlichen Concession. Wird diese versagt, oder, sofern sie ertheilt war, wieder zurückgezogen, so ruht das Privilegium so lange, bis eine andere Person zu dessen Ausübung concessionirt worden ist.

Art. 3.

Für Personen, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung die im §. 2 des Bundesbeschlusses genannten Gewerbe schon betreiben, treten folgende Grundsätze ein:

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

- 1) wenn sie sich in der Ausübung eines dinglichen oder sonst veräußerlichen Privilegiums befinden, so werden sie als in dem Besitze einer unwiderruflichen persönlichen Concession bestehend betrachtet;
- 2) Inhaber von persönlichen Concessionen werden rücksichtlich der Widerruflichkeit oder der Unwiderruflichkeit der letzteren nach dem Inhalte der Concessions-Urkunden beurtheilt;
- 3) Personen, welche ohne Ausübung eines dinglichen oder sonst veräußerlichen Privilegiums und ohne persönliche Concession mit Duldung der Staatsbehörden eines der fraglichen Gewerbe bisher ausgeübt haben, soll die Concession kostenfrei ertheilt werden, wenn sie innerhalb vier Wochen von der Publication dieser Verordnung an darum nachsuchen. Bis dahin bleibt der Fortbetrieb des Gewerbes ihnen gestattet.

Art. 4.

Eine Einziehung der ertheilten Concession im Verwaltungswege erfolgt durch das Staats-Ministerium entweder auf Zeit oder für immer. War die Concession unwiderruflich ertheilt, so ist die Einziehung derselben an die Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen gebunden.

Art. 5.

Die zeitweise Concessions-Einziehung bis zu einem Jahre kann verfügt werden:

- 1) als Folge einer vorausgegangenen gerichtlichen Bestrafung: wenn ein Gewerbetreibender, welcher wegen eines der in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten, in dieser Beziehung für gleichartig anzusehenden Verbrechen eine ihm gerichtlich zuerkannte Criminal-Strafe wenigstens theilweise verbüßt hatte, innerhalb Jahresfrist von dem letzten Augenblicke der Strafverbüßung an gerechnet, wegen eines der angeführten Verbrechen abermals zu Criminal-Strafe verurtheilt worden ist und binnen Jahresfrist von wenigstens theilweiser Verbüßung der letzteren zum zweiten Male rückfällig, auch dieserhalb in Criminal-Strafe genommen wird.

Die Einziehung der Concession ist in diesem Falle an eine dreimonatliche Frist von Zeit der Rechtskraft des letzten Urtheils an gebunden.

- 2) Auch ohne vorausgegangene gerichtliche Bestrafung kann die zeitweise Entziehung der Concession geschehen, wenn das Staats-Ministerium den Gewerbetreibenden wenigstens zweimal innerhalb Jahresfrist wegen Verbreitung oder Vertriebes staatsgefährlicher, irreligiöser oder unsittlicher Druckschriften oder bildlicher Darstellungen schriftlich verwarnt und bei der zweiten Verwarnung die zeitweise Einziehung der Concession ange-